350/275

iBi

INFORMATIONEN FÜR BAUINGENIEURE DER THD Nº

F l u g b l a t t

Die Fakultät hat in ihrer gestrigen Sitzung zu

5.) Antrag der Fachschaft bezüglich Öffentlichkeit der Fakultätssitzungen

nach zweistündiger Debatte folgendes beschlossen:

1. An den Sitzungen der engeren Fakultät können grundsätzlich die Angehörigen der Fakultät als Zuhörer teilnehmen.

2. Die Modalitäten werden in der nächsten Sitzung der Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8 Stimmen Dagegen: 4 Stimmen Enthaltungen: 3 S.

349/20

Antrag der Fachschaft bezüglich Öffentlichkeit der Fakultätssitzungen:
Die Fakultät möge beschließen:

1. Die Sitzungen der engeren Fakultät (im Folgenden kurz Fakultät genannt) finden öffentlich statt.

2. Zur Gewährleistung der Öffentlichkeit muß eine Sitzung der Fakultät
   a) eine Woche vorher mit Tagesordnung angekündigt werden;
   b) in einem ausreichend großen Saal stattfinden.

3. Die Sitzordnung soll eine klare Trennung zwischen Öffentlichkeit und den Mitgliedern der Fakultät zulassen.

4. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluß der Fakultät für bestimmte Tagesordnungspunkte mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

   Zuhörer die eine Sitzung stören, können nach vorheriger Verwarnung durch den Dekan ebenfalls mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

5. Den Antrag auf Ausschluß der gesamten Öffentlichkeit oder einzelnen Personen entsprechend Ziffer 4 kann jedes Mitglied der Fakultät stellen.

6. Die Öffentlichkeit hat Antrags- und Rederecht.

7. Der Beschluß tritt sofort in Kraft.